



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 7. März 1964

Teil III Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 64	Anordnung über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen .....	157
11. 2. 64	Anordnung über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und über die Beauftragung von Gewinnabschlägen .....	158
	Berichtigung .....	160

### Anordnung über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen.

Vom 18. Februar 1964

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBL II S. 120) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die den Industrieabteilungen

- Energie,
- Kohle,
- Schwarzmetallurgie,
- Nichteisen-Metallindustrie und Kali
- und Gießereien und Schmieden

des Volkswirtschaftsrates unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe sowie die diesen Industrieabteilungen direkt unterstehenden volkseigenen Betriebe (im folgenden WB — Zentrale — und VEB genannt).

(2) Soweit in den im Abs. 1 genannten Bereichen VEB nicht in die 1. Etappe der Industriepreisreform einbezogen sind, entscheidet der Generaldirektor der WB in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel über die Anwendung dieser Anordnung für diese VEB.

**Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten**

## § 2

Die WB — Zentrale — und VEB verrechnen die gemäß §§ 2 bis 5 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bil-

dung des Fonds für Generalreparaturen ermittelten Abschreibungen ab 1. April 1964 in voller Höhe in die Selbstkosten.

## § 3

Die gemäß § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBL II S. 118) auf Sammelkonten erfaßten Werte (Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 DM und überhöhte Aufwendungen für Generalreparaturen) sind bis zu einer weiteren Regelung mit der bis zum 31. Dezember 1963 angewandten betrieblichen Abschreibungsnorm abzuschreiben. Die Abschreibungen sind in die Selbstkosten zu verrechnen.

## § 4

**Bildung des Fonds für Generalreparaturen**

(1) Die WB — Zentrale — und VEB bilden mit Wirkung ab 1. April 1964 einen Fonds für Generalreparaturen gemäß § 6 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen.

(2) Die Höhe des Fonds für Generalreparaturen für das Jahr 1964 wird bestimmt durch die im Plan 1964 enthaltenen Aufwendungen für Generalreparaturen abzüglich der vom 1. Januar 1964 bis 31. März 1964 bezahlten Generalreparaturen des Jahres 1964.

(3) Wenn über die gemäß Abs. 2 festgelegte Höhe des Fonds für Generalreparaturen hinaus weitere Mittel zur Finanzierung der Aufwendungen für Generalreparaturen benötigt werden, ist eine Zuführung zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß mindestens um den gleichen Betrag die geplanten Kosten für laufende Instandhaltung nicht in\* Anspruch, genommen werden.

**Schlußbestimmungen**

## § 5

Die Übergangsregelung gemäß § 8 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen gilt für die WB — Zentrale — und VEB für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1964.